

Gebührenordnung der Musikschule Gregorianum

Vom 01.11.1974, zuletzt geändert am 18.03.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 01.11.1974, zuletzt geändert am 18.03.2024, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Musikschule Gregorianum Stadt Laupheim (Gebührenordnung der Musikschule) beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Laupheim erhebt beim Besuch der Musikschule für Kinder und Jugendliche die nachfolgenden Gebühren:

Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren werden mit der Maßgabe, dass wöchentlich während der Schulzeit eine Unterrichtsstunde erteilt wird, als Jahresgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Elementar- / Grundstufe	Wohnsitz in Laupheim und Ortsteilen		Wohnsitz außerhalb Laupheims	
	Kursgebühr		Kursgebühr	
Musikgarten // Eltern-Kind-Musizieren (10 UE à 45 Min / für 1½ - bis 3-Jährige)		74,50 €		74,50 €
Musikminis (15 UE à 45 Min / für 3- bis 4-Jährige)		112,50 €		112,50 €
Unterrichtsgebühr	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Musikalische Früherziehung (UE à 60 Min / für 4- bis 6-Jährige)	31,50 €	378,00 €	31,50 €	378,00 €
2. Instrumental- / Vokalunterricht				
Einzelunterricht				
Einzelunterricht 20 Min	56,50 €	678,00 €	67,50 €	810,00 €
Einzelunterricht 30 Min	74,50 €	894,00 €	89,00 €	1068,00 €
Einzelunterricht 45 Min	106,00 €	1.272,00 €	127,00 €	1.524,00 €
Gruppenunterricht				
Gruppen mit 2 Schülern 30 Min	46,00 €	552,00 €	55,00 €	660,00 €
Gruppen mit 2 Schülern 45 Min	57,00 €	684,00 €	68,00 €	816,00 €
Gruppen mit 3 Schülern 30 Min	40,50 €	486,00 €	48,50 €	582,00 €
Gruppen mit 3 Schülern 45 Min	46,00 €	552,00 €	55,00 €	660,00 €
Gruppen mit 3 Schülern 60 Min	57,00 €	684,00 €	68,00 €	816,00 €
Gruppen mit 4 bis 5 Schülern 45 Min	40,50 €	486,00 €	48,50 €	582,00 €
Gruppen mit 6 und mehr Schülern 45 Min	36,00 €	432,00 €	43,00 €	516,00 €
3. Kooperation mit Laupheimer Grundschulen				
Instrumentenkarussell für die 1. Klasse (gebührenfrei)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Instrumentalunterricht (Gruppe) für die 2. Klasse (10 Mon.)	34,00 €	340,00 €	34,00 €	340,00 €
Klassenunterricht (ab 10 Schülern) (10 Mon.)	17,50 €	175,00 €	17,50 €	175,00 €

4. Ergänzungsunterricht				
Ensemble/Spielkreis/Musiktheorie	17,50 €	210,00 €	17,50 €	210,00 €
bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht an der Musikschule	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Chor/Orchester	12,00 €	144,00 €	12,00 €	144,00 €
bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht an der Musikschule	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5. Erwachsenenzuschlag	30 % auf Grundgebühr			
6. Benutzungsgebühren	Wohnsitz in Laupheim und Ortsteilen		Wohnsitz außerhalb Laupheims	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
Instrumentenmiete				
für Instrumente im Wert unter 1.000 €	13,00 €	156,00 €	13,00 €	156,00 €
für Instrumente im Wert über 1.000 €	17,00 €	204,00 €	17,00 €	204,00 €
Benutzungsentgelt für das immobile Instrumentarium der Musikschule (Klavier)	2,20 €	26,40 €	2,20 €	26,40 €
7. Aufnahmegebühr (einmalig)	16,00 €			

§ 2 Ermäßigungen

1. Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister an der Musikschule unterrichtet, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr

für das 2. Kind	um 25 % auf 75 %
für das 3. Kind	um 50 % auf 50 %
für das 4. Kind	um 75 % auf 25 %
ab dem 5. Kind	um 100% auf 0 %

Geschwisterermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach gewährt (siehe Mehrfächerermäßigung).

Bei der Berechnung der Ermäßigung gilt als 1. Kind immer derjenige Schüler, der den teuersten Unterricht belegt.

2. Mehrfächerermäßigung

Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern (gute Leistung im 1. Fach wird vorausgesetzt) ermäßigt

sich die Unterrichtsgebühr für das 2. und jedes weitere Unterrichtsfach um 25% (entspricht 75 % des Unterrichtstarifes).

Für die Berechnung der Ermäßigung ist der teuerste Unterricht das 1. Unterrichtsfach.

3. Sozialermäßigung

In Härtefällen kann auf Antrag eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- Die Gebührensuld entsteht bei den Unterrichtsgebühren und der Aufnahmegebühr an dem von der Musikschule mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme.
- Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheids, im Übrigen im Voraus am ersten jeden Monats zur Zahlung fällig.

§ 5 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 Schlussvorschriften¹

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laupheim, den 18.03.2024

Gez.
Ingo Bergmann
Oberbürgermeister

¹geändert durch Satzung vom 16.11.2015, in Krafttreten 01.01.2016
geändert durch Satzung vom 02.11.2020, in Krafttreten 01.01.2021
geändert durch Satzung vom 24.04.2023, in Krafttreten 15.05.2023
geändert durch Satzung vom 18.03.2024, in Krafttreten 01.04.2024